

Die Marktgemeinde Staatz beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern.

Sofern bei einer Änderung aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht von vorne herein die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen kann oder für diesen Bereich der Gemeinde ein verordnetes Entwicklungskonzept gilt, das einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde, in dem die vorgesehene Änderung bereits vorgesehen und in ihren Auswirkungen untersucht wurde, hat die Gemeinde zu prüfen, ob aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Das Ergebnis dieser Prüfung und die Begründung lauten wie folgt:

Amt der NÖ Landesregierung  
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht  
als Umweltbehörde gem. NÖ ROG 2014  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

Staat, am.....

Betrifft: Gemeinde Staatz  
28. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms  
**Entscheidung über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung**

Die Gemeinde beabsichtigt, das Örtliche Raumordnungsprogramm zu ändern.

Ein Vorentwurf (erstellt von Büro Dr. Paula ZT-GmbH unter der Zl. 25153/F28 am 28. Jänner 2026) liegt bereits vor. Nach Abwägung der als relevant erkannten Kriterien hat die Gemeinde entschieden, dass keine Strategische Umweltprüfung bei der Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms durchgeführt wird.

Diese Entscheidung sowie die zugrunde liegenden Unterlagen werden der Umweltbehörde zur Kenntnisnahme bzw. zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

.....  
(Unterschrift des Bürgermeisters)

Beilagen:

- Vorentwurf zur Änderung des Örtl. Raumordnungsprogramms (5 Plandarstellungen)
- Untersuchungsergebnisse des Screenings

## PRÜFUNG DER NOTWENDIGKEIT ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG (SUP)

Gemeinde Staatz

28. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms

GZ: 25153 / Stand: 28. Jänner 2026 / Planverfasser: Büro Dr. Paula ZT-GmbH

**Zu der im beiliegenden Vorentwurf dargestellten Änderung des ÖROP wird festgestellt:**

**A: kein Screening erforderlich – eine SUP kann jedenfalls entfallen**

**§ 25 (4) Z. 2 NÖ ROG 2014**

<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Änderungen zur Umsetzung eines verordneten Entwicklungskonzepts, das bereits einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde</li> </ul>	<i>betreffene Änderungspunkte:</i> -
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Änderungen zur Festlegung der Widmungsarten Grünland Windkraftanlage (Gwka) oder Grünland Photovoltaikanlage (Gpv) in einer von der überörtlichen Raumordnung ausgewiesenen Zone</li> </ul>	<i>betreffene Änderungspunkte:</i> -
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Änderungen zur Anpassung an tatsächlich bestehende rechtmäßige Nutzungen</li> </ul>	<i>betreffene Änderungspunkte:</i> <b>1 und Rückhaltebecken im Bereich Bauland Betriebsgebiet (BB)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umweltauswirkungen bleiben entweder unverändert oder potentielle negative Umweltwirkungen werden verringert</li> </ul>	<i>betreffene Änderungspunkte:</i> <b>2 und 3 (BB &gt; BA)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anpassung der Widmungsart von Bauland Betriebsgebiet (BB) in Bauland Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet (BVB) oder von Bauland Industriegebiet (BI) in Bauland Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet (BVB)</li> </ul>	<i>betreffene Änderungspunkte:</i> -
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Änderung zur Umwidmung von Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf) in eine der folgenden Widmungsarten: Grünland Land- und forstwirtschaftliche Hofstelle (Gho), Grünland Grüngürtel (Ggü), Erhaltenswertes Gebäude im Grünland (Geb), Grünland Spielplatz (Gspi), Grünland Friedhof (G++), Grünland Ödland, Ökofläche (Gö), Grünland Wasserfläche (Gwf), Grünland Freihaltefläche (Gfrei), <b>Grünland Kellergasse (Gke)</b></li> </ul>	<i>betreffene Änderungspunkte:</i> <b>1*</b>

\*...es ist davon auszugehen, dass sinngemäß eine Umwidmung von BS-PKA in Grünland Kellergasse (Gke) auch hier zugeordnet werden kann.

**B: kein Screening erforderlich – eine SUP kann unter Voraussetzungen entfallen**  
**§ 25 (4) Z. 3 NÖ ROG 2014**

<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Änderung zur Erweiterung einer bereits rechtswirksam festgelegten Flächenwidmung unter folgenden Voraussetzungen:             <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Flächenausmaß der Erweiterung beträgt maximal 1 Hektar,</li> <li>b) die Fläche liegt außerhalb naturschutzrechtlich festgelegter Gebiete (Landschaftsschutzgebiet, Europaschutzgebiet, Naturdenkmal, Nationalpark)</li> <li>c) hochwertige landwirtschaftliche Böden sowie bestockte Flächen (Wald, Lebensräume) werden nicht in Anspruch genommen,</li> <li>d) die Fläche liegt außerhalb raumordnungsrechtlich festgelegter Gebiete (erhaltenswerter Landschaftsteil, agrarischer Schwerpunktraum, Zonen für Windkraft- oder Photovoltaikanlagen) und</li> <li>e) zwischen Wohnbauland, Sondergebiet mit Schutzbedarf oder Widmungen für Erholungseinrichtungen einerseits und bestehenden, geplanten oder raumordnungsrechtlich zulässigen Störungsquellen andererseits wird ein Abstand von zumindest 300 m eingehalten.</li> </ul> </li> </ul>	<i>betreffene Änderungspunkte:</i> <b>[Nr.]</b>
--	--

**C: SUP jedenfalls durchzuführen (siehe Screening-Formular 3 und Scoping)**  
**§ 25 (4) Z. 1 NÖ ROG 2014**

<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Änderungspunkte als Rahmen für Projekte gemäß Anhänge I und II der UVP-Richtlinie (2011/92/EU)</li> </ul>	<i>betreffene Änderungspunkte:</i> <b>[Nr.]</b>	<b>SUP erforderlich</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Änderungspunkte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete</li> </ul>	<i>betreffene Änderungspunkte:</i> <b>[Nr.]</b>	
<p><b>D: Screening erforderlich (siehe Screening-Formular 3 und Scoping)</b>  <b>§ 25 (4) Z. 4 NÖ ROG 2014</b></p>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Screening-Ergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich – weitere Untersuchungen erforderlich.</li> </ul>	<i>betreffene Änderungspunkte:</i> <b>[Nr.]</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Screening-Ergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten – weitere Untersuchungen nicht erforderlich.</li> </ul>	<i>betreffene Änderungspunkte:</i> <b>[Nr.]</b>	

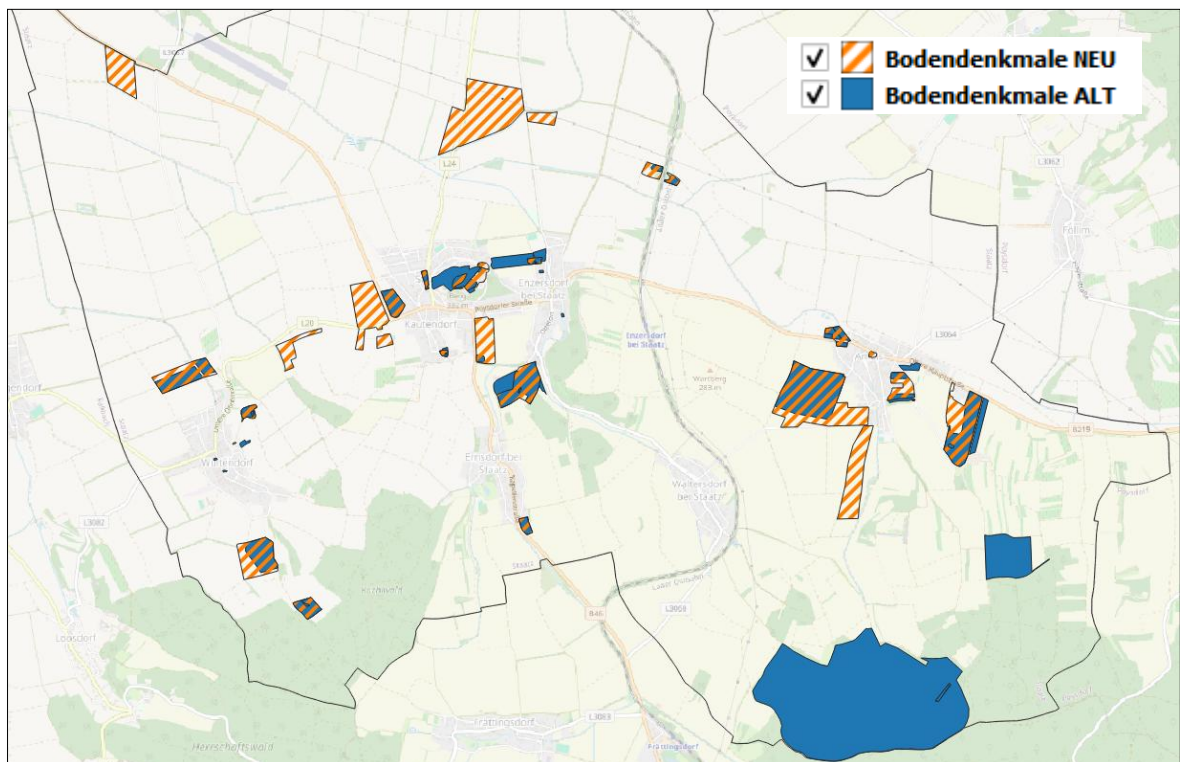
Das **Ziel der Erstabschätzung** laut Tabelle 1 und 2 besteht darin, zu prüfen, **ob nähere Untersuchungen zur Feststellung möglicher Umweltauswirkungen erforderlich** sind. Wenn die Erstabschätzung ergibt, dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, sind weitere Untersuchungen (= Durchführung einer SUP) in Form eines Umweltberichts nicht erforderlich.

#### Änderungspunkt 4 – Kenntlichmachung Siedlungsgrenzen

Gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm Weinviertel Nordost werden die Siedlungsgrenzen im Flächenwidmungsplan in den KGs Waltersdorf und Ernsdorf kenntlich gemacht.

#### Kenntlichmachung Bodendenkmale NEU

Darüber hinaus wurden im September 2025 vom Bundesdenkmalamt neue Daten zu Bodendenkmälern übermittelt. Diese werden ebenfalls im Zuge dieses Änderungsverfahrens kenntlich gemacht.



**Anpassung an die aktuelle DKM (04.2025) im Bereich des Betriebsgebietes nach erfolgter Freigabe**

Im Zuge einer im Dezember 2025 erfolgten Freigabe von BB-A1 wurde diese bereits in den Flächenwidmungsplan übertragen, wobei nun auch die Widmung in gegenständlichen Bereich an die aktuelle DKM angepasst werden soll.

Darüber hinaus werden auch das bestehende Rückhaltebecken sowie der Gehweg dementsprechend gewidmet.

